

Antragsteller:

(Name, Vorname)

(Wohnort, Datum)

(Straße, Haus-Nr.)

Abwasserwerk der Stadt Beverungen

Eigenbetrieb der Stadt Beverungen
Blankenauer Straße 15

37688 Beverungen

Antrag

gemäß § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Beverungen vom 16.12.2022 zur Zustimmung

des erstmaligen Anschlusses an die öffentliche

Mischwasserkanalisation

Schmutzwasserkanalisation

Regenwasserkanalisation

der erstmaligen Errichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage

der Änderung/Erweiterung einer vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage

Anschrift	Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter	Bauherr (nur sofern vom Grundstückseigentümer abweichend)	Entwurfsverfasser
Name, Vorname			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ, Wohnort			
Telefon			

Grundstücksdaten:

Straße, Haus-Nr.:			
Gemarkung:			
Flur:		Flurstück(e):	

Einzureichende Antragsunterlagen (2-fach):

- Formlose technische Beschreibung der geplanten/vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage mit Berechnung der Schmutz- und Regenwasserabflussmengen nach DIN 1986-100 und DIN EN 12056
- Lageplan (M = 1 : 500) mit Einzeichnung aller auf dem Grundstück geplanten/vorhandenen Abwasserleitungen und des vorgesehenen Kontrollschachtes. Der Lageplan muss der geltenden Verordnung über die bautechnischen Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1995 in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.
- Grundrisse (M = 1 : 100) mit Einzeichnung aller Abwasseranfallstellen und Abwasserführungen; die Grundrisse müssen der Verordnung über die bautechnischen Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1995 in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Erklärungen:

Mir/Uns ist bekannt, dass

- a) die Antragsunterlagen vier Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten, dem Abwasserwerk der Stadt Beverungen zur Zustimmung vorzulegen sind,
- b) ohne Genehmigung mit dem Bau der Entwässerungsanlage nicht begonnen und im Straßenbereich grundsätzlich keine Arbeiten durchgeführt werden dürfen,
- c) die Kanalgrundstücksanschlussleitungen im Straßenbereich nur von einem vom Abwasserwerk der Stadt Beverungen beauftragten Unternehmer hergestellt werden dürfen,
- d) die Entwässerungsanlagen auf dem Baugrundstück nicht vor Zustimmung durch das Abwasserwerk die Stadt Beverungen, verfüllt werden dürfen, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt wird,
- e) das Merkblatt zur Errichtung bzw. zur Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Kenntnis genommen wurde.

(Unterschrift)

Merkblatt

Herstellung bzw. Änderung/ Erweiterung einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Einleitung von Schmutz- und Regenwasser

Begrenzung des Benutzungsrechts

(§ 7 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Beverungen vom 16.12.2022)

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit diese nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Beverungen schriftlich zugelassen worden ist;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Beverungen schriftlich zugelassen worden ist;
13. Blut aus Schlachtungen;
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;

16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit diese nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Beverungen schriftlich zugelassen worden ist,
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit diese nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Beverungen schriftlich zugelassen worden ist;
20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z. B. an Pumpwerken führen können.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

1. Allgemeiner Parameter

- a) Temperatur $\leq 35 \text{ }^\circ\text{C}$
- b) pH-Wert 6,5 - 10
- c) absetzbare Stoffe 5ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

2. Organische Stoffe und Stoffkenngröße

- a) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Fette u. Öle) gesamt 300 mg/l
- b) Kohlenwasserstoff gesamt 100 mg/l
Soweit im Einzelfall eine weitergehende
Entfernung der Kohlenwasserstoffe
erforderlich ist: 20 mg/l
- c) Absorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) 1,0 mg/l
- d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l

3. Organische Stoffe und Stoffkenngröße

- a) Blei (Pb) 1,0 mg/l
- b) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- c) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
- d) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
- e) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
- f) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
- g) Zink (Zn) 5,0 mg/l

4. Organische Stoffe und Stoffkenngröße

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak 100 mg/l Kläranlage $\leq 5.000 \text{ EW}$
(NH₄-N + NH₃-N) 200 mg/l Kläranlage $\geq 5.000 \text{ EW}$
- b) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
- c) Phosphor, gesamt 50 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Beverungen kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Beverungen erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Beverungen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (7) Die Stadt Beverungen kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Beverungen zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Beverungen verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Stadt Beverungen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Ausführung von Anschlussleitungen

(§ 13 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Beverungen vom 16.12.2022)

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigsschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 der Abwassersatzung vom 16.12.2022. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Beverungen kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigsschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf ihrem

oder seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Beverungen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Beverungen zu erstellen. Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt Beverungen. Die Stadt Beverungen macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer geltend.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Beverungen von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt Beverungen zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Soweit gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, ist an der Stelle, an welcher die privaten Anschlussleitungen zusammentreffen ein Vereinigungs-Einstiegsschacht zu errichten. Dieses ist erforderlich um z.B. grundstücksspezifisch festzustellen, ob die Abwasserüberlassungspflicht eingehalten oder ob ggf. Grund-, Schichten- oder Drainagewasser eingeleitet wird.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Beverungen auf seine Kosten vorzubereiten.